

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Driburg

## Inkrafttreten der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“

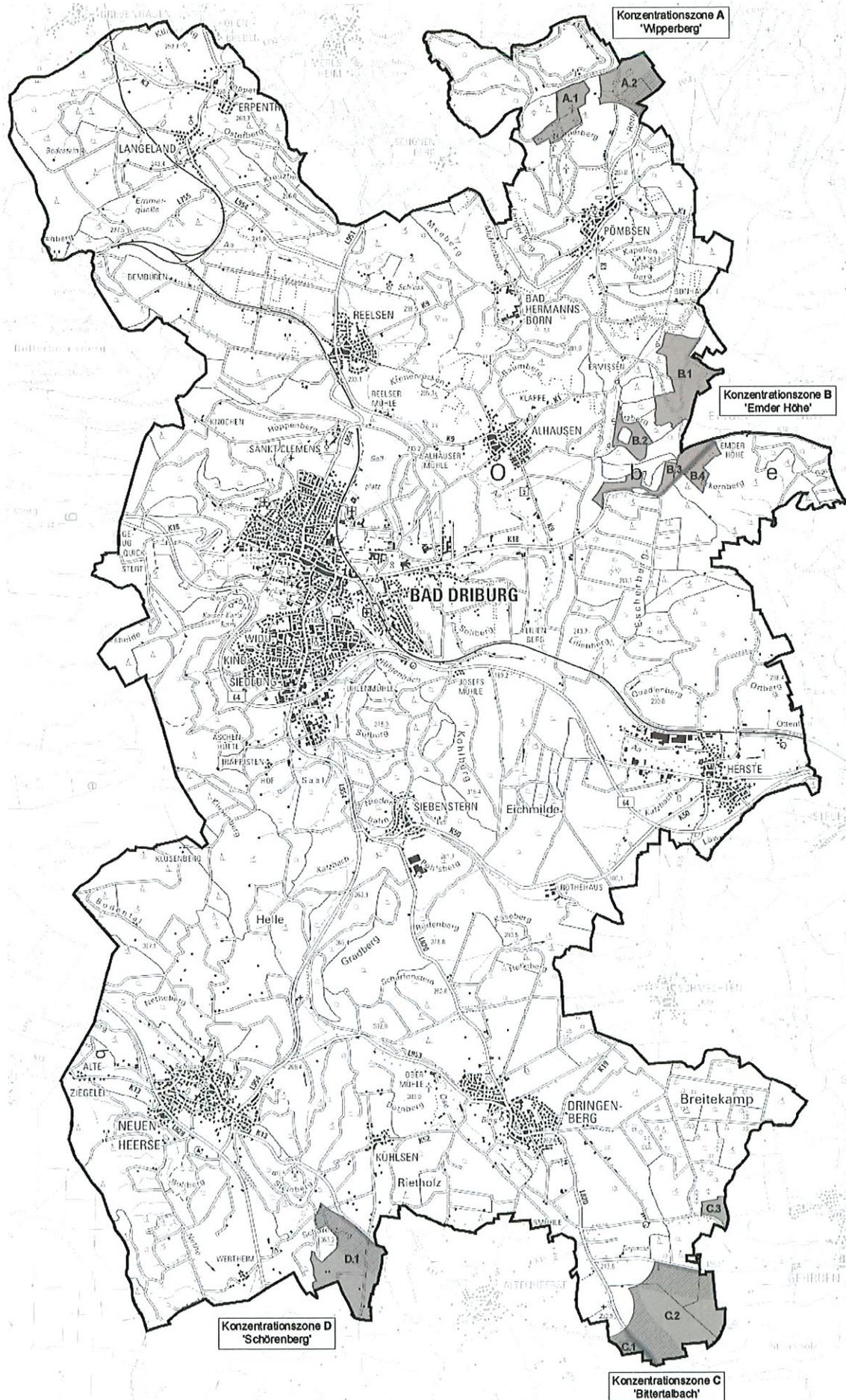
### I. Beschluss und Genehmigung

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Stadtrat beschließt gem. § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB das weitere Verfahren nach den Vorgaben des BauGB in der durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften geänderten Fassung vom 03.07.2023 (Inkrafttreten 07.07.2023) durchzuführen.*
- 2. Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen aus den jeweils nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut durchgeführten Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Abwägungstabellen abzuwägen. Durch die Abwägungsvorschläge werden keine Änderungen ausgelöst, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen (vgl. § 4a Abs. 3 S.1 BauGB).*
- 3. Der Stadtrat beschließt, unter Berücksichtigung des unter Punkt 1 gefassten Teilbeschlusses, die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht (Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB).*
- 4. Der Stadtrat billigt die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte „zusammenfassende Erklärung“ (§ 6 Abs. 5 BauGB) welche der Flächennutzungsplan-Änderung beigefügt wird.*

Die Bezirksregierung Detmold hat für die 50. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Bad Driburg - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“ mit Schreiben vom 19.01.2024 mitgeteilt, dass gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 19.01.2024 eingetreten ist.

Ziel der Planung ist es, der Windenergie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in substantieller Weise Raum zu schaffen, der ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Dargestellt werden im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraftkonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sodass außerhalb der Windkonzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Bad Driburg, s. nachfolgende Abbildung.



Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg mit Darstellung der Windkraftkonzentrationszonen

## II. Einsichtnahme

Die Planunterlagen der vorgenannten Bauleitplanung werden vom Tag der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden,

**montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

**dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## III. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

### 1. §§ 214 und 215 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Driburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

### 2. § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### 3. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO/NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bzw. die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **IV. Bekanntmachung**

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 GO NW i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass die Bekanntmachung dem Ratsbeschluss entspricht und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie die eingetretene Genehmigungsfiktion zur 50. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Bad Driburg - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“ werden hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW (GO NW) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 50. Flächennutzungsplan-Änderung der Stadt Bad Driburg - Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftkonzentrationszonen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Bad Driburg, den 24.01.2024  
STADT BAD DRIBURG  
Der Bürgermeister

Burkhard Deppe

